

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 82 (2007)

Artikel: Die Last der Freiheit : vor 500 Jahren kauften sich die Freienwiler frei
Autor: Meier, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Last der Freiheit

Vor 500 Jahren kauften sich die Freienwiler frei

Bruno Meier

Am 1. Februar 1748 erschienen vier Freienwiler vor dem Landvogt Johann Rudolf Wyss aus Zürich in Baden mit einem besonderen Anliegen. Sie ersuchten um Verifizierung und Sicherstellung zweier Pergamenturkunden, die in ihrer Gemeindelade aufbewahrt waren und die verblichen und schlecht lesbar seien. Der erste Brief sei uralt, ein Urbar oder Zwingrodel, und umschreibe die Marchen ihres Dorfes. Der zweite aber stamme aus dem Jahr 1507 und sei ein Kaufbrief für den Zwing Freienwil. Der Landvogt entsprach dem Gesuch und bestätigte die zwei alten Urkunden. Alle drei, die Urkunde von 1748, der Kaufbrief von 1507 und der Zwingrodel aus dem Jahr 1410 liegen heute noch auf der Gemeinde. Nicht mehr in einer Lade, sondern wohl versorgt im Gemeindearchiv. Freienwil besitzt einen Schatz von 30 Urkunden aus der Zeit zwischen 1367 und 1748, selten für eine kleine Gemeinde und mit besonderer Bewandnis für die Gemeindegeschichte.¹ Besonders die Urkunde aus dem Jahr 1507, in dem sich die Freienwiler von ihrem Zwingherrn loskauften, ist von grosser Bedeutung.

Was heisst frei sein im Mittelalter?

Der Freiheitsbegriff heutigen Zuschnitts ist ein Produkt der Aufklärung, niedergeschrieben in der «Bill of Rights» der amerikanischen Verfassung und der «Déclaration des droits de l'homme» der Französischen Revolution Ende des 18. Jahrhunderts. Das Verständnis von persönlichen Freiheitsrechten existierte in dieser Form im Mittelalter nicht. Frei sein bedeutete primär, nicht abhängig oder leibeigen zu sein von einem Herrn oder einer Herrschaft. Ein Herr konnte ein Adliger, ein Stadtbürger, eine geistliche Institution wie ein Kloster oder auch der Landesherr selbst sein. Landesherrn waren in der damaligen Grafschaft Baden bis ins Jahr 1415 die Habsburger Herzöge, anschliessend die Eidgenossen, vertreten durch den Landvogt in Baden. Die staatliche Organisation bestand nicht aus Kantonen, Bezirken und Gemeinden, sondern aus so genannten Vogteien und Gerichten. Eine Gewaltentrennung im heutigen Sinn gab es nicht. An die Landvogteien gebunden

waren in der Regel die landesherrlichen Rechte wie die militärische Dienstpflicht, das Steuerrecht oder das hohe Gericht, das auch Todesurteile vollstrecken lassen konnte. In den Gemeinden war die Herrschaft an das Niedergericht gebunden, meist in der Hand eines Privaten oder eines Klosters. Die Gerichtsbezirke stimmten in aller Regel überein mit den späteren Gemeinden. Für diese Gerichtsbezirke wurde auch der Begriff «Zwing» oder «Twing» verwendet, eine territoriale Umschreibung des Gebiets, in dem ein Herr die Gebots- und Verbots Gewalt inne hatte. An den Niedergerichten wurden notarielle Geschäfte getätigt, Bussen ausgesprochen und Streitfälle erledigt. Und speziell daran: Herrschaftsrechte wie ein Niedergericht waren handelbar, besaßen einen materiellen Wert, der sich an den Einkünften daraus orientierte, konnten also gekauft und verkauft werden. Dies führte dazu, dass die staatliche Organisation in der Zeit vor 1800 ein Flickenteppich von unterschiedlichen Herrschaften und teils privatisierten Rechten war und die Menschen in verschiedenen Rechtsverhältnissen lebten. In aller Regel waren sie – auch in der republikanisch verfassten Schweiz – nicht frei, sondern gegenüber einer bestimmten Herrschaft untertan.

Wie frei waren die Freienwiler?

Man könnte vermuten, dass die Freienwiler nur schon aufgrund des Gemeindegamens von Anfang an freie Leute gewesen wären. Dies entspricht natürlich nicht den historischen Tatsachen, könnte aber im Kern ein kleines Stück Wahrheit beinhalten. Der Dorfname taucht zwar erst im 13. Jahrhundert in schriftlichen Quellen auf, es ist aber davon auszugehen, dass der mittelalterliche Weiler in einer zweiten Etappe der alemannischen Besiedlung entstanden ist. Die Alemannen, die seit dem 5. Jahrhundert in die von der römischen Herrschaft verlassene Gegend einwanderten, siedelten zuerst in den fruchtbaren Flusstälern. Die zahlreichen Gemeindegamens mit der Endung auf -ingen zeugen von dieser Landnahme. Namen mit der Endung auf -wil werden in der Regel mit einem späteren Landesausbau vom 8. bis zum 11. Jahrhundert in Zusammenhang gebracht.² In diesen neu urbar gemachten Gebieten wurden von den Landesherren häufig Leute angesiedelt, die eine so genannte Rodungsfreiheit besaßen. Sie waren direkt dem Landesherrn unterstellt und nicht zusätzlich einem Adligen oder einem Kloster zugehörig. Im Surbtal – zum Beispiel in Endingen und Lengnau – gab es noch im 14. Jahrhundert solche Leute, Freizinser oder freie Vogtleute genannt, die nicht einem Kloster oder einem Adligen leibeigen, sondern direkt dem Badener Landvogt verantwortlich waren. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Freienwiler Bauern zu dieser Gruppe gehört hatten.³ Die freien Vogtleute verschwinden sonst im Lauf des 15. Jahrhunderts aus den schriftlichen Quellen.

Gemeinde und Gericht

Die Organisation von Herrschaft veränderte sich im 13. und 14. Jahrhundert. Die persönliche Abhängigkeit der Menschen als Leibeigene oder Lehensleute eines Klosters oder eines Adligen trat mehr und mehr zurück gegenüber der Zugehörigkeit zu einer territorialen Einheit, einer Gemeinde oder eben einem Gerichtsbezirk. Die persönliche Abhängigkeit wurde damit durch eine dingliche, man könnte auch sagen wirtschaftliche Abhängigkeit ersetzt. Ausdruck davon waren Steuern und Abgaben, die entrichtet werden mussten. Die Bauern waren freier im Erwerb von Eigentum. Ein Lehen, das ursprünglich eine persönliche Abhängigkeit bedeutet hatte – eben die Leibeigenschaft –, wandelte sich zu einer ökonomischen Beziehung.

Dies lässt sich in Freienwil wie andernorts auch nachvollziehen, allerdings mit wesentlichen Unterschieden zu den benachbarten Gemeinden. Im Jahr 1367 verkaufte der Edelknecht Heinrich von Rümlang zusammen mit seinen Brüdern Johann und Ulrich den Zwing Freienwil samt den Gerichtsrechten an Götz Meier. Sowohl die Rümlanger Brüder wie auch Götz Meier waren Badener Bürger und Dienstleute der Habsburger Herzöge. Wie der Zwing oder Gerichtsbezirk Freienwil in ihre Hände gekommen war, ist nicht bekannt. Zu vermuten wäre, dass ursprünglich die Habsburger als Landesherren in dessen Besitz gewesen waren und ihn an ihre Dienstleute weiterverkauft oder verpfändet hatten. Allerdings wird Freienwil im Habsburger Urbar aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts nicht erwähnt. Hingegen wird der benachbarte Hof Husen darin als freies Eigen beschrieben. Götz Meier verkaufte bereits 1385 den Zwing Freienwil weiter an einen anderen Badener Bürger, Hans von Sur. Meier gehörte zu den habsburgischen Spitzenbeamten und wird für die Kriegsvorbereitungen im Sempacherkrieg Geld gebraucht haben. Götz Meier ist denn auch an der Seite von Herzog Leopold III. von Habsburg bei Sempach umgekommen.⁴

Die 505 (1367) beziehungsweise 400 (1385) Gulden, die in beiden Verkäufen vermerkt sind, können als kapitalisierter Wert der Einkünfte aus dem Freienwiler Gericht gedeutet werden. Über diese Einkünfte weiss man relativ gut Bescheid, weil am bereits genannten Zwingrodel von 1410 eine Steuerliste angehängt ist. Die Steuersumme von 6 Pfund und 5½ Schilling setzte sich aus Abgaben von insgesamt elf Bauerngütern zusammen. Dazu kamen noch Steuern von Gütern in Nussbäumen und Tegerfelden. Neben diesen Steuerrechten gehörten dem Zwingherr ein Wohnhaus in Freienwil, das so genannte Weiherhaus, einige Wiesen sowie Rechte an der Nutzung der Wälder. Die Bauern hatten dem Zwingherr jährlich Frondienste zu leisten – ein jeder ein Tagwerk Arbeit –, und der Zwingherr besass ein Vorkaufrecht auf den Freienwiler Bauerngütern.⁵ Es sieht aber so aus, dass die Freienwiler Bauern darüber hinaus dem Zwingherrn keine Abgaben zu leisten hatten. Sie be-

sassen ihre Güter zu Eigentum und waren nicht Teil einer klösterlichen Grundherrschaft wie die meisten Bauern in den Nachbargemeinden. Im Siggenthal und im Surbtal war der überwiegende Teil der Bauernhöfe im Besitz von geistlichen Institutionen: den Klöstern St. Blasien (Kirchdorf, Schneisingen, Endingen, Tegerfelden) und Wettingen (Ehrendingen), der Johanniterkommende Leuggern (Endingen, Tegerfelden), der Deutschordenskommende Beuggen (Lengnau) oder anderen. Einen ähnlichen Status wie die Freienwiler Güter besass der grosse Einzelhof Husen, der allerdings 1433, wahrscheinlich vor dem Hintergrund grosser wirtschaftlicher Schwierigkeiten, in Abhängigkeit von Klingnauer und später Badener Bürgern geraten war.

Die Badener in Freienwil

Die Familie von Sur war über mehrere Generationen hinweg im Besitz des Freienwiler Gerichts. Die von Sur bewohnten nachweislich auch das Weiherhaus. Im Jahr 1471 verkauften sie ihren Besitz weiter an Hans Käser, wiederum einen Badener Bürger, diesmal für 308 Gulden.⁶ Die Kaufsummen sind vor dem Hintergrund von Geldentwertung und unterschiedlichen Geldsorten kaum vergleichbar.

Was für Interessen besaßen Badener Stadtbürger am Besitz solcher Gerichtsrechte? Unter der Herrschaft Habsburgs bestand insofern eine Logik, als diese mit Verkauf und Verpfändung von Gerichtsrechten an ihre Dienstleute ihr Herrschaftssystem absicherten. Dies fiel nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 weg. Der private Besitz stand der Entwicklung von Staatlichkeit eher im Weg. Die Stadt Bern als Beispiel kaufte solche Rechte nach und nach auf. In der vergleichsweise schwachen staatlichen Organisation in der Grafschaft Baden war dies nicht von Bedeutung. Die Eidgenossen kümmerten sich lediglich um die Sicherstellung der hochgerichtlichen Rechte. Badener Bürger im Besitz von Gerichtsrechten hatten demnach nur noch wirtschaftliche Gründe: Sie konnten Steuern einziehen und hatten Einkünfte aus Bussen und notariellen Verschreibungen im Gericht. Man weiss leider wenig über die beruflichen Hintergründe der Familien von Sur und Käser. Von Badener Metzgern ist zum Beispiel bekannt, dass sie in stadtnahen Gebieten Besitz erwarben, um Viehzucht zu betreiben. Ähnliche Beziehungen gab es auch im Rebbau. Konkret lassen sich solche wirtschaftlichen Kontakte aber für Freienwil nicht nachweisen.⁷

Der Freikauf von 1507

Im Gegensatz zur Familie von Sur scheinen die Käser von Baden an der Herrschaft Freienwil wenig Freude gehabt zu haben. Die Streitigkeiten mit den Freienwiler Dorfleuten nahmen zu. Dabei ging es in der Regel um Nutzungsrechte an Land

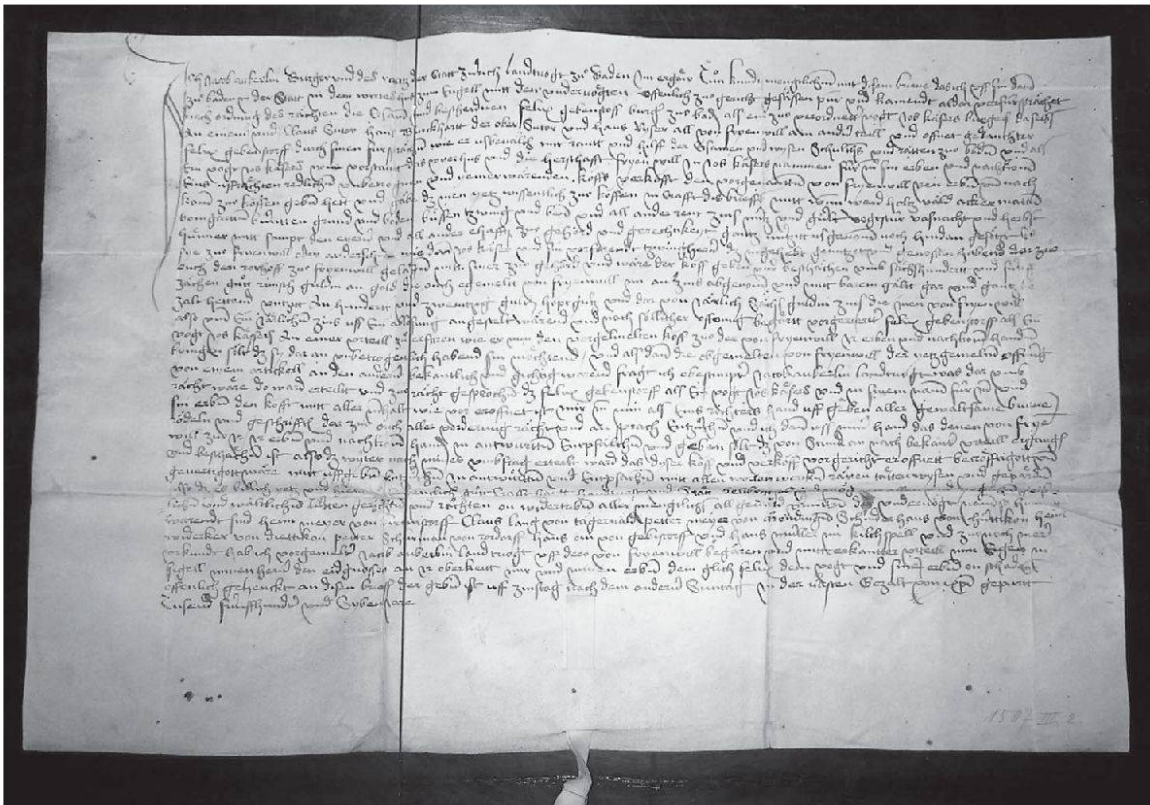
und Wald oder um gemeinsam auszuführende Arbeiten.⁸ Ähnliche Konflikte trugen die Freienwiler auch mit den Leuten von Lengnau aus, mit denen zusammen sie gemeinsamen Weidgang in den Hochwäldern auf dem Siggenberg hatten. Die Zunahme solcher Nutzungskonflikte steht auch vor dem Hintergrund einer wieder anwachsenden Bevölkerung. Der Druck auf die Nutzung von Acker- und Mattland und den Wald nahmen zu.⁹

Jos Käser liess sich 1498 seine Gerichtsrechte von der eidgenössischen Tagsatzung bestätigen. Bereits drei Jahre später gerieten sich Käser und die Bauern wegen des Unterhalts eines Zaunes wieder in die Haare. Wahrscheinlich der immer wiederkehrenden Streitigkeiten überdrüssig, verkaufte Käser am 2. März 1507 kurzerhand den Zwing Freienwil. Diesmal trat aber nicht wieder ein Badener Bürger als Käufer auf, sondern vier Freienwiler Dorfleute: Claus Suter, der ober Suter, Hans Ryser und Hans Burckhart. Der Preis betrug 615 Gulden, wobei damit nicht nur die Gerichtsrechte und Steuern abgelöst wurden. Auch ein grösserer Bauernhof war im Kauf eingeschlossen.¹⁰ Aus der Urkunde wird nicht direkt ersichtlich, ob die vier als Private oder im Auftrag der Gemeinde auftraten. Die spätere Entwicklung zeigt jedoch, dass sich die Freienwiler als Gemeinde von der Herrschaft losgekauft hatten. Ein Vorgang, der in der Grafschaft Baden möglich war, weil die Badener Landvogtei schwach organisiert war und die rasch wechselnden Landvögte kein Interesse an einer kontinuierlichen Territorialpolitik hatten. Der Gemeinde Stetten war 1493/94 mit dem Auskauf von Mellingen etwas Ähnliches gelungen.¹¹

Die Freiheit als Last?

Der Kauf der eigenen Gerichtsrechte bedeutete, dass sich die Freienwiler inskünftig in internen Angelegenheiten selbst organisieren und regieren konnten. Dies wird im Grossen und Ganzen auch funktioniert haben. Die soziale Kontrolle war in einer so kleinen Gemeinde stark. Zudem werden einige wenige Familien den Ton angegeben haben. Dazu gehörten mit Sicherheit die Suter, von denen ein Familienzweig auch in Baden sesshaft war und mit Hans Suter 1532 gar einen Schultheiss stellte. Sie waren über Jahrhunderte das dominierende Geschlecht.¹²

Fast ein Jahrhundert später scheint nicht mehr alles in geregelten Bahnen verlaufen zu sein. Die Vertreter Freienwils wandten sich deshalb an die eidgenössische Tagsatzung in Baden, um ihre eigenen Rechte neu definieren zu lassen. Sie brachten ihre alten Urkunden nach Baden mit, und die Tagsatzung bestätigten ihnen ihre Eigenständigkeit. Insbesondere wurden die Bussenkompetenzen neu festgelegt. Die Bestätigung vom 24. Juli 1600 wurde vom Berner Landvogt Anton von Erlach gesiegelt.¹³



Die Urkunde vom 2. März
1507, der Freiheitsbrief der
Freienwiler.

Im Jahr 1699, quasi im Jahrhunderttakt, war eine weitere Präzisierung vonnöten. Der Luzerner Landvogt Jacob Balthasar in Baden musste feststellen, dass die Verwaltung der Gemeinde zerrüttet und unordentlich sei, dass verschiedene Gruppen sich in Zwietracht befänden und gar Gewalt gegeneinander ausgeübt hätten. Man könnte jetzt annehmen, dass der Landvogt das Freienwiler Gericht zuhanden der Eidgenossen hätte einziehen können. Dies scheint aber kein Thema gewesen zu sein. Der Respekt vor den alten Urkunden, welche die Freienwiler vorweisen konnten, war zu gross. Der Freikauf von 1507 wurde nie in Frage gestellt. In fünf Punkten wurde die Gerichtsorganisation neu festgelegt. Die Gemeinde hatte alle zwei Jahre zur Zeit der Ablösung des Badener Landvogts einen neuen Gerichtsvogt für ihre Gemeinde zu wählen. Dem Vogt hinzugegeben waren sechs Geschworene, die das Gericht bildeten, sowie ein Schreiber. Die sechs Geschworenen wurden nach einem bestimmten Turnus ersetzt. Einmal jährlich war ein Bussengericht zu halten. Die Einnahmen aus dem Gericht kamen – nach Abzug der Tagelöhne der Beamten – dem Gemeindegeld zugute. Die Fertigungsgerichte, das heisst die notarielle Absegnung von Käufen, Verkäufen, Testamenten usw. wurden nach Bedarf abgehalten. All diese Bestimmungen bezogen sich nur auf die Gerichts-, nicht auf die allgemeine Gemeindeorganisation. Das heisst, neben dem Gericht existierte wahrscheinlich ein Rat, der der Gemeindeversammlung Rechenschaft schuldig war. Angesichts der Kleinheit der Gemeinde ist jedoch davon auszugehen, dass Rats- und Gerichtsämter mehr oder weniger in Personalunion in einem regelmässigen Wechsel ausgeübt wurden.¹⁴

Die Gerichts- und Gemeindeorganisation, wie sie aus Freienwil zwischen 1507 und 1798 überliefert ist, sieht zwar gleich aus wie in den Nachbargemeinden, allerdings mit dem grossen Unterschied, dass die Freienwiler nicht nur keinen fremden Vogt in der Gemeinde hatten, sondern auch ihren eigenen Vogt selbst bestimmen konnten, ohne von einer Bestätigung von oben abhängig gewesen zu sein. In diesem Sinn war Freienwil tatsächlich eine der «freiesten» Landgemeinden nicht nur in der Grafschaft Baden, sondern darüber hinaus in der ganzen Eidgenossenschaft.

Anmerkungen

- ¹ Urkunden im Gemeindearchiv Freienwil, Nrn. 5 (1410), 11 (1507) und 30 (1748). Siehe Merz, Walther: Freienwil in der Grafschaft Baden. In: Festschrift Friedrich Emil Welti. Aarau 1937, 28–53. Allgemein: Rey, Urs; Suter, Tobias: Freienwil – Geschichte einer ländlichen Gemeinde. Freienwil 1997, 7–39.
- ² Zehnder, Beat: Die Gemeindenamen des Kantons Aargau. Historische Quellen und sprachwissenschaftliche Deutungen. Argovia 100/II. Aarau 1991, 158f. und 507–512.
- ³ Vgl. dazu Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik: Das Surbtal im Spätmittelalter. Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region 1250–1550. Aarau 1995, 189, 321f.
- ⁴ Urkunden Freienwil; Nrn. 1 (1367) und 3 (1385).
- ⁵ Urkunden Freienwil, Nr. 5 (1410).
- ⁶ Urkunden Freienwil, Nr. 7 (1471).
- ⁷ Meier/Sauerländer, Surbtal, 253–258.
- ⁸ Urkunden Freienwil, Nr. 8 (1486).
- ⁹ Zu Lengnau: Urkunden Freienwil Nrn. 14 (1536), 15 (1537). Vgl. Meier/Sauerländer, Surbtal, 285.
- ¹⁰ Urkunden Freienwil, Nrn. 9 (1498), 10 (1501) und 11 (1507).
- ¹¹ Fischer, Urs: Unser Stetten. Baden 1992, 94–96.
- ¹² Merz, Walther: Wappenbuch der Stadt Baden und Bürgerbuch. Aarau 1920, 306–310.
- ¹³ Urkunden Freienwil, Nr. 22 (1600).
- ¹⁴ Urkunden Freienwil, Nr. 29 (1699).